

Absender ZFA Rue de Trèves 70 B-1000 Brüssel

Abteilung

Datum
Unser Zeichen
Ihr Zeichen
Kontakt

Telefon

Fax

Betrifft: Anrecht auf Kindergeld für Ihren Sohn/Tochter XXXX - Schul-/akademisches Jahr 2012-2013

Sehr geehrte Frau x, Sehr geehrter Herr x,

womöglich befolgt Ihr Sohn/Ihre Tochter im Schul-/akademischen Jahr 2012-2013 weiter den Unterricht. Hiernach erklären wir, was Sie tun müssen, um auch im kommenden Schul-/akademischen Jahr weiter Kindergeld zu erhalten.

- *Ihr Kind studiert weiter*

Meistens müssen Sie nichts machen. Denn wir erhalten von der Flämischen Gemeinschaft einen Bericht, dass Ihr Sohn/Ihre Tochter weiterstudiert.

Sie müssen also kein Formular ausfüllen lassen und auch keine Bescheinigung bei der Schule oder Universität anfragen!

Handelt es sich JEDOCH um Fortbildungsunterricht, Abendunterricht, Erwachsenenunterricht, Privatunterricht, anerkannte Ausbildungen (auch Fachhochschulunterricht) und das vorbereitende Jahr an der Königlichen Militärschule, oder um Unterricht der Französischen oder Deutschsprachigen Gemeinschaft, fragen Sie dann bei uns ein Formular P7 an oder laden Sie dieses Formular von www.xxx.be (Webseite der Kindergeldanstalt) runter.

- *Ihr Kind beendet das Studium definitiv und beginnt zu arbeiten?*

Teilen sie uns dies mit! So kann vermieden werden, dass Sie unrechtmäßig Kindergeld erhalten.

- *Ihr Kind trägt sich als Arbeitsuchender bei dem regionalen Dienst für Arbeitsvermittlung (VDAB, Actiris, Forem, ADG) ein?*

Wir erhalten von den Dienststellen automatisch den Bericht der Eintragung als Arbeitsuchender. Vorläufig müssen sie nichts machen! Wir schicken Ihnen später noch Infos und ein Formular (P20a).

- *Ihr Kind arbeitet mit einem Lehrvertrag oder folgt eine Ausbildung als Unternehmensleiter?*
Fragen Sie bei uns ein Formular P9 (Lehrvertrag) / P9bis (Unternehmensleiter) an oder laden Sie dieses Formular von www.xxx.be (Webseite der Kindergeldkanstalt) runter.

- *Ihr Kind studiert außerhalb Belgiens?*

Teilen sie uns immer mit, in welchem Land das Kind studiert! Wir schicken Ihnen dann das entsprechende Formular.

- *Andere Lagen: keine Aktivität, mehr als 240 Stunden pro Quartal arbeiten und gleichzeitig studieren?*

Teilen sie uns dies mit! So kann vermieden werden, dass Sie unrechtmäßig Kindergeld erhalten.

Informieren Sie sich immer zuerst bei Ihrer Kindergeldkasse. Wir erteilen Ihnen gerne mehr **Infos zu Ihrer Kindergeldakte** und zum Kindergeld im Allgemeinen. **Sie finden auf der ersten Seite den Namen, die Telefonnummer und die E-Mail Adresse Ihres Sachbearbeiters.**

Allgemeine Infos zum Anrecht auf Kindergeld für Studenten finden Sie auf Seite 3 und 4.

Falls Sie noch Fragen zum Kindergeld haben, können Sie sich auch an die Zentralanstalt für Familienbeihilfen für Arbeitnehmer, Rue de Trèves 70, 1000 Brüssel, ☎ 02-237 23 40 wenden. Sie finden auch Infos zum Kindergeld auf www.kindergeld.be.

Wichtig!

Teilen Sie uns sofort alle Änderungen in der Lage Ihres Sohnes oder Ihrer Tochter mit. So wird vermieden, dass das Kindergeld zu spät gezahlt wird oder dass das unrechtmäßig gezahlte Kindergeld später zurückgefordert werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Sachbearbeiter

Kindergeld nach der Schulpflicht – Studenten

Bis zum 31. August des Jahres, in dem sie 18 Jahre alt werden, haben Jugendliche bedingungslos Anrecht auf Kindergeld.

Falls sie danach **studieren** oder eine **Ausbildung** folgen, und auch in der beruflichen **Eingliederungszeit** kann noch bis 25 Jahre Kindergeld gezahlt werden.

Welche Ausbildungen?

Hochschul- oder Sekundarunterricht, im letzten Fall ggf. Teilzeitunterricht. Fortbildungsunterricht (als Hochschul- oder Sekundarunterricht), Kunstunterricht und anerkannte Ausbildungen werden ebenfalls berücksichtigt.

• Im Hochschulunterricht

- Falls der Student sich spätestens zum 30. November für mindestens 27 Studiencredits einträgt, hat er für das ganze akademische Jahr ein Anrecht auf Kindergeld. Dies ist auch der Fall, falls belegt wird, dass er spätestens am 30. November die Studien aufgenommen hat. Der Beleg der 27 Studiencredits muss dann später nachgeschickt werden. Auf jeden Fall muss der Student während des ganzen akademischen Jahres eingeschrieben bleiben.
- Falls der Student sich für ein Zusatzjahr einträgt, um seine Studienabschlussarbeit oder einen Praktikumsbericht zu schreiben (indem er ggf. noch gewisse Unterrichte besucht), hat er ein Anrecht auf Kindergeld.
- Falls der Student mindestens 41 Studiencredits während eines akademischen Jahres beendet hat und anschließend eine verlängerte 2. Sitzung erhalten hat, ist er höchstens bis zum 31. Januar des darauf folgenden akademischen Jahres, kindergeldberechtigt.
- Jugendliche, die während des akademischen Schuljahres die Studienrichtung ändern, müssen sich so schnell wie möglich für zusätzliche Studiencredits bis mindestens 27 erneut eintragen. Die in der vorherigen Studienrichtung erworbenen Studiencredits bleiben gültig.
- Jugendliche die sich im Fachhochschulunterricht für 13 Unterrichtsstunden pro Woche oder für 27 Studiencredits eintragen, haben ein Anrecht auf Kindergeld.

• Im **Sekundarunterricht** muss der Jugendliche mindestens 17 Unterrichtsstunden pro Woche besuchen.

• Kinder sind ebenfalls kindergeldberechtigt, wenn sie **Sonderunterricht** besuchen.

• Im **Privatunterricht** muss der Jugendliche mindestens 17 Unterrichtsstunden pro Woche befolgen.

Arbeiten und doch noch Kindergeld erhalten?

• Jugendliche, die Vollzeitunterricht besuchen:

- Im **Schul- oder akademischen Jahr (1., 2. und 4. Quartal)** dürfen Sie maximal 240 Stunden pro Quartal arbeiten;

- In den **Sommerferien (3. Quartal):**

- Falls sie nach den Sommerferien weiterstudieren, dürfen sie in den Sommerferien unbegrenzt arbeiten.

- In den **letzten Sommerferien** nach Ende ihrer Studien dürfen sie maximal 240 Stunden insgesamt in den Monaten Juli, August und September arbeiten.

! Für Schulabgänger **nach dem Sekundarunterricht** enden die letzten Sommerferien Ende August. Im September dürfen sie als eingetragene Arbeitsuchende maximal 509,87 EUR brutto verdienen.

Die Arbeitsstunden werden via die LASS-Angaben des Arbeitgebers strikt kontrolliert.

Beachten Sie: Die 240 Stundennorm wird für das Kindergeld strikt angewendet und ist unabhängig von der Befreiung von den sozialen Sicherheitsbeiträgen, die für Studententjobs angewendet wird.

Eine Sozialleistung aus einer erlaubten Tätigkeit (Beispiel Krankengeld bei einem Studentenjob von weniger als 240 Stunden pro Quartal) ist fürs Kindergeld kein Problem. Jedoch Arbeitslosengeld / eine Eingliederungszulage ist NIE mit Kindergeld vereinbar.

Die ersten sechs Monate des freiwilligen Militärdienstes zählen nicht mit.

- **Jugendliche, die Teilzeitunterricht besuchen oder eine anerkannte Ausbildung absolvieren oder mit einem Lehrvertrag arbeiten:** sie dürfen das ganze Jahr hindurch einen Lohn oder eine Praktikumsvergütung und/oder ein Sozialeinkommen (in diesem Fall auch Arbeitslosengeld) von maximal 509,87 EUR brutto monatlich erhalten. Informieren Sie uns bitte, falls das Einkommen des Jugendlichen diesen Betrag übersteigt.

Der Sold in den ersten sechs Monaten als freiwilliger Soldat zählt nicht mit.

Und nach dem Studium oder der Ausbildung?

- Ein Jugendlicher, der sein Studium oder Ausbildung abgebrochen hat, kann in der beruflichen Eingliederungszeit von 12 Monaten noch ein Anrecht auf Kindergeld haben.
 - Der Jugendliche muss sich sofort als Arbeitsuchender beim ADG, FOREM, Actiris oder der VDAB eintragen.
 - Am Ende der beruflichen Eingliederungszeit von 12 Monaten schicken wir Ihnen ein Formular P20 um zu überprüfen, ob die Bedingungen erfüllt waren.
 - In der beruflichen Eingliederungszeit darf das Einkommen (durch Arbeit und/oder Sozialeinkommen) des Jugendlichen maximal 509,87 EUR brutto pro Monat sein. In den letzten Sommerferien nach dem Studium gilt auch die Norm von maximal 240 Stunden pro Quartal. Die vorteilhafteste Norm wird angewandt.
- Ein Jugendlicher, der eine berufliche Eingliederungszulage oder Arbeitslosengeld oder eine Laufbahnunterbrechungszulage erhält, hat kein Anrecht mehr auf Kindergeld.
- Ohne Eintragung als Arbeitsuchender endet das Anrecht auf Kindergeld:
 - bei Studiumsende am Ende des Schuljahres, noch Anrecht in den letzten Sommerferien (siehe hier oben).
 - bei Studiumsende während des Schuljahres, noch Anrecht bis Ende des Monats, in dem der letzte Unterrichtstag fällt.
 - bei eingereicherter Abschlussarbeit, Anrecht bis Ende des Monats, in dem die Abschlussarbeit eingereicht wird (falls die Abschlussarbeit fürs Diplom notwendig ist).

Noch Fragen?

Es ist unmöglich hier vollständig zu sein. Falls Sie noch Fragen haben, zögern Sie nicht Ihre Kindergeldinstitution zu kontaktieren.

Die vermerkten Beträge gelten ab 1. Februar 2012 und können mit dem Index ändern.